

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 4/13 S**

L 2 R 1/13 B ER (Hessisches LSG)  
S 2 R 640/12 ER (SG Darmstadt)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013 - L 2 R 1/13 B ER - wird als unzu-  
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.1.2013 hat das Hessische LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Darmstadt vom 27.12.2012, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 4.2.2013, 7.2.2013, 8.2.2013 und 13.2.2013 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Einwendungen erhoben, die sinngemäß als Beschwerde anzusehen sind.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder Klage noch Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung des LSG. Der Antragsteller will sich vorliegend mit der "Beschwerde" nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Antragsteller zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

